

FÖRDERGRUNDSÄTZE UND ERGÄNZENDE NEBENBESTIMMUNGEN ZUM FÖRDERGEGENSTAND FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben der industriellen Forschung und/oder der experimentellen Entwicklung gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Abl. EU Nr. C323 vom 30.12.2006, S.10) mit technologieorientiertem Inhalt, die der Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren oder technischen Dienstleistungen dienen.

Zur Beschreibung der Begriffe „industrielle Forschung“ (iF) und „experimentelle Entwicklung“ (eE) enthält der oben genannte Gemeinschaftsrahmen folgende Definitionen:

a) **Industrielle Forschung (iF)** bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter den Buchstaben b) fallen.

b) **Experimentelle Entwicklung (eE)** bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkerhungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen zum Beispiel auch andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Ein zur Förderung beantragtes Vorhaben kann beide der vorgenannten Forschungs- und Entwicklungskategorien (FuE-Kategorien) beinhalten. Dabei werden die Aufwendungen, die der industriellen Forschung zugeordnet werden, in der Regel Inhalt der im Zeitablauf ersten Arbeitspakete sein. Sie müssen getrennt abgerechnet werden können. Die Zuordnung der Arbeiten zu den beiden FuE-Kategorien ist durch den Antragsteller entsprechend ihrer vorgenannten Beschreibung der FuE-Stufen (iF/eE) vorzunehmen und zu begründen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Das zur Förderung beantragte Projekt muss durch einen anspruchsvollen Innovationsgehalt gekennzeichnet sein und zu einem wesentlichen und erkennbaren Fortschritt führen. Produkte, Verfahren bzw. Dienstleistungen sind dann innovativ, wenn sie im Vergleich zu den bereits auf dem Gemeinsamen Markt verfügbaren Produkten, Verfahren bzw. Dienstleistungen neu oder verbessert (weiterentwickelt) sind.

Die im Rahmen des Projektes von den **gewerblichen Unternehmen bzw. Forschungseinrichtungen, die das Projekt im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten ausführen**, zu entwickelnden Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen sollen in ihren Eigenschaften den Stand der bisherigen Produkte, Verfahren und technischen Dienstleistungen des Unternehmens deutlich übertreffen, sich am internationalen Stand von Wissenschaft und Technik orientieren und dem Marktbedarf nachvollziehbar entsprechen. Die damit verbundenen wirtschaftlichen und technischen Risiken müssen hoch, aber kalkulierbar sein.

Forschungseinrichtungen, die das Projekt im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten ausführen müssen **unabhängige** Forschung (nicht im Auftrag von Dritten) betreiben, die dem Aufbau neuer, in Thüringen bisher nicht vorhandener und von der Thüringer Wirtschaft zukünftig benötigter Kompetenzen (Themengebiete, Geschäftsfelder) dienen. Sämtliche durch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erzielte Einnahmen müssen wieder zugunsten von nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Forschungseinrichtung eingesetzt werden. Werden im Rahmen des Technologietransfers der aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit stammenden Ergebnisse auch Einnahmen von Unternehmen erzielt, muss der Preis sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthalten.

Für die Bewertung der Förderwürdigkeit des Vorhabens sind qualifizierte Aussagen erforderlich hinsichtlich:

- des Neuheitscharakters und der Absatzchancen durch Markt- und Schutzrechtsrecherchen. Wenn bei der späteren wirtschaftlichen Verwertung der Entwicklungsergebnisse absehbar Rechte Dritter betroffen sind, sind zu Beginn des Entwicklungsvorhabens die vertraglichen Verhältnisse mit den Betroffenen zu klären bzw. Lizenzverträge abzuschließen. In der Vorhabensbeschreibung ist dieser Sachverhalt zu erläutern.
- des wirtschaftlichen und technischen Risikos beim Antragsteller auf der Basis der personellen und sächlichen Voraussetzungen beim Antragsteller sowie der Auswertung des bereits in der Forschung erreichten bzw. am Markt vorhandenen technisch-wissenschaftlichen Niveaus,
- realistischer Abschätzungen für den Bedarf und die Marktchancen der Entwicklungsergebnisse,
- der Stellung und Einordnung des Vorhabens in der betrieblichen Entwicklungsstrategie,

Diese wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Kriterien bilden die Basis für die Bewertung der eingereichten Anträge.

Nicht förderwürdig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,

- die im Rahmen anderer Programme der Europäischen Union, des Bundes bzw. des Freistaates Thüringen oder anderer Bundesländer gefördert werden; ausgenommen sind Kredit- und Beteiligungsprogramme (Ausschluss Doppelförderung),
- die nicht die formalen Fördervoraussetzungen erfüllen,
- die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden, z. B. bei denen Aufträge oder Bestellungen durch den Antragsteller bereits erteilt worden sind. Das gilt ebenso für beantragte Förderprojekte, die vor der Bewilligung begonnen wurden, es sei denn, die Thüringer Aufbaubank hat auf begründeten Antrag ausnahmsweise einem vorzeitigen Projektbeginn nach Antragstellung stattgegeben,
- deren Innovationsgehalt nicht ausreichend hoch ist und/oder
- deren Ausgaben/Kosten unangemessen hoch sind und/oder
- deren wirtschaftlicher/wissenschaftlicher Folgenutzen für Thüringen nicht ausreichend ist,
- bei denen der Antragsteller die sächlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens nicht erfüllt,
- die im Auftrag von Dritten durchgeführt werden,
- bei denen Vertragsbeziehungen (Vergabe von FuE-Aufträgen) dadurch gekennzeichnet sind, dass einer der Partner ein eigenes Interesse an der Erzielung der Einkünften des anderen hat,
- wenn die Ausgaben der Forschungseinrichtung, die das Projekt im nichtwirtschaftlichen Bereich durchführen, direkt oder indirekt dem wirtschaftlich tätigen Bereich der gleichen wirtschaftsnahen Forschungseinrichtung zufließen (in-house-Geschäft),
- von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 244 vom 01.10.2004, S.2).

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten

Förderfähig sind nur Ausgaben bzw. Kosten, die sich unmittelbar auf das zur Förderung beantragte Vorhaben beziehen und die nachgewiesen werden können.

Die Förderung auf **Kostenbasis** kann ausschließlich von **Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft** in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln auf Kostenbasis ist u.a., dass das antragstellende Unternehmen über ein geordnetes Rechnungswesen, d.h. eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügt. Dieses muss jederzeit die Feststellung der Kosten und Leistungen, die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung sowie die Ermittlung von Preisen auf Grund von Kosten ermöglichen. Ist dies nicht möglich erfolgt die Förderung auf Ausgabenbasis.

Für Forschungseinrichtungen, auch wenn diese das Projekt im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten ausführen, erfolgt die Förderung grundsätzlich auf Ausgabenbasis.

Für die Förderung gelten folgende Obergrenzen für die Beihilfeintensitäten, bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten:

	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
industrielle Forschung (ohne GreenTech-Zuschlag)	65 %	55 %	45 %
GreenTech-Zuschlag* (bei Zuordnung zu mindestens einem der GreenTech-Felder)	5 %	5 %	5 %
maximale Beihilfeintensität für industrielle Forschung	70 %	60 %	50 %
experimentelle Entwicklung (ohne GreenTech-Zuschlag)	40 %	30 %	20 %
GreenTech-Zuschlag* (bei Zuordnung zu mindestens einem der GreenTech-Felder)	5 %	5 %	5 %
maximale Beihilfeintensität für experimentelle Entwicklung	45 %	35 %	25 %

* nur für Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die das Projekt im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten ausführen

Es kann eine Förderung von bis zu 2.000.000 EUR je Vorhaben gewährt werden.

Zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, die die Fördervoraussetzungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) erfüllen, können auch Mittel der GRW in Höhe von bis zu 500.000 EUR je Förderfall eingesetzt werden.

3.2 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen im Rahmen nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten

Für die unabhängigen Forschungsvorhaben der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung, die dem Aufbau neuer, in Thüringen bisher nicht vorhandener und von der Thüringer Wirtschaft zukünftig benötigter Kompetenzen dienen sowie bei fachlich herausragenden Zielsetzungen, kann ein Zuschuss

- von **bis zu 95 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- jedoch **höchstens 700.000 EUR** je Forschungseinrichtung

gewährt werden.

Eine gleichzeitige Förderung mehrerer solcher Vorhaben an einer Forschungseinrichtung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Ausgaben/Kosten

Zuwendungsfähig sind im Rahmen der Projektförderung die nachfolgend aufgeführten, dem Projekt direkt zurechenbaren Ausgaben/Einzelkosten:

Ausgabenbasis	Kostenbasis
A – Material und Bedarfsmittel	A – Material und Bedarfsmittel
B – Personal	B – Personal
C – Instrumente und Ausrüstungen	C – Abschreibungen auf Instrumente und Ausrüstungen
D – Auftragsforschung, Lizenzen, Beratung und Dienstleistungen	D – Auftragsforschung, Lizenzen, Beratung und Dienstleistungen
E – Dienstreisen	F – Schutzrechte
F – Schutzrechte	G – Gemeinkosten

Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten.

Die einzelnen Ausgaben- / Einzelkostenpositionen sind aufzulisten und mengenmäßig zu begründen. Die Ausgaben/Kosten sind entsprechend ihrer Zuordnung zur industriellen Forschung bzw. zur experimentellen Entwicklung zu kennzeichnen.

A – Material und Bedarfsmittel

Hierzu gehören alle Einsatzstoffe, Labor-Verbrauchsmaterialien (Chemikalien, Glaswaren) oder Rohmaterialien, die dem Vorhaben unmittelbar zugerechnet werden können.

Als Material sind darüber hinaus diejenigen Sachgüter anzusehen, die im Zuge der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten umgeformt oder verbraucht werden. Sie eignen sich deshalb grundsätzlich nur zum einmaligen Einsatz, eine spätere Wiederverwendung ist ausgeschlossen bzw. wirtschaftlich nicht sinnvoll.

In der Untersetzung des Ausgabenplanes (Anlage 7c zum Antrag) sind die unterscheidbaren Materialpositionen zu untersetzen.

Bei eventuellen Einnahmen aus Verkauf und/ oder Recycling sind diese mit den Ausgaben/ Kosten für Material und Bedarfsmittel zu planen oder in den Mittelabrufen gegen zurechnen.

B – Personal

Für die am Vorhaben beteiligten Mitarbeiter/innen müssen Arbeitsverträge mit dem Antrag stellenden Unternehmen/Forschungseinrichtung bestehen. Förderfähig sind nur im Bewilligungszeitraum entstehende, projektbezogene Personalausgaben / -einzelkosten. Hierzu ist der Stundennachweis während der Vorhabensdurchführung beim Antragsteller/ Zuwendungsempfänger zeitnah zu führen sowie vom Mitarbeiter und Projektverantwortlichen zu unterschreiben.

Wird von der wirtschaftsnahen Forschungseinrichtung Personal eingestellt, dass ausschließlich für die Tätigkeit an dem zur Förderung beantragten Projekt innerhalb des Bewilligungszeitraumes beschäftigt wird, können die entstehenden Personalausgaben vollständig als projektzugehörig anerkannt werden. Somit wären auch Urlaubs-, Krankheits- und Feiertage förderfähig und die Führung von Stundennachweisen würde entfallen. Voraussetzung hierfür ist ein Arbeitsvertrag mit der wirtschaftsnahen Forschungseinrichtung und dem entsprechenden Projektbezug hinsichtlich der Arbeitsaufgabe (Projektthema) und der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses (Bewilligungszeitraum) über eine volle oder mindestens halbe Stelle.

Die am Vorhaben beteiligten Mitarbeiter/innen sollen jeweils in eine der nachstehenden vier Qualifikationsgruppen eingeordnet werden. Jede Gruppe weist dabei bestimmte Ausbildungsanforderungen (Qualifikationen) aus.

Qualifikationsgruppe	mit Ausbildungsanforderung (Qualifikation)
B1	Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Universitäts- oder Hochschulbildung
B2	Angestellte mit abgeschlossener Fachhochschul- oder Berufsakademieausbildung
B3	Angestellte mit Fachschulabschlüsse/Meister/Techniker
B4	Facharbeiter sowie wissenschaftliches Hilfspersonal (z. B. Praktikanten von Hochschulen oder Diplomanden)

Für die Berechnung der Personalausgaben/-einzelkosten gilt grundsätzlich:

	Ausgabenbasis Personalausgaben	Kostenbasis Personaleinzelkosten
Berechnungsgrundlage	regelmäßig gezahltes lohnsteuerpflichtiges Bruttomonatsgehalt/-lohn zuzüglich der gesetzlich geregelten Arbeitgeberanteile zu den Sozialsystemen	regelmäßig gezahltes lohnsteuerpflichtiges Bruttomonatsgehalt/-lohn
maximal förderfähige Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte	1 Personenmonat = 160 Stunden	

Die Grundlage der Berechnung der förderfähigen Personalausgaben/-einzelkosten bildet das regelmäßig gezahlte lohnsteuerpflichtige Bruttomonatsgehalt/-lohn ohne Berücksichtigung von Prämien, Provisionen, Beiträgen zur betrieblichen Altersvorsorge, Sonderzahlungen, Tantiemen, Abfindungen, Entgeldumwandlungen, steuerbegünstigte Vergütungsbestandteile bzw. anderweitige Sozialleistungen des Unternehmens etc.

Werden im Einzelfall unregelmäßig gezahlte leistungsabhängige Gehalts-/Lohnbestandteile mit direktem Projektbezug zur Förderung beantragt, können diese mit den Abrufanträgen abgerechnet werden. Im Rahmen der Auszahlung sind diese zu begründen und der Projektbezug ist zu belegen.

Die förderfähige Arbeitszeit bei Teilzeit / Kind krank / Kurzarbeit (KUG) entspricht den maximal vereinbarten Arbeitsstunden gemäß Teilzeitvertrag / tatsächliche Arbeitszeit / Arbeitszeit ohne KUG. Der Beschäftigungsgrad (BG) ist entsprechend anzupassen. Der Beschäftigungsgrad errechnet sich aus den maximal vereinbarten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den max. 160 h pro Monat.⁴

Antragsteller, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und nicht den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anwenden, dürfen grundsätzlich im Rahmen der Projektförderung nur Fördermittel erhalten, wenn die am Projekt tätigen Mitarbeiter keine höheren Entgelte als nach den Bestimmungen des TV-L erhalten (**Besserstellungsverbot**). Sie müssen deshalb subventionserheblich bestätigen, dass sie das Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) auf Grundlage des jeweils gültigen TV-L eingehalten haben.

Die geplanten Personalausgaben für die am Projekt tätigen Mitarbeiter sind grundsätzlich individuell und bedarfsgerecht zu ermitteln (z. B. Tariffrechner).

Zur Bestimmung, ob das Besserstellungsverbot verletzt ist, sind alle Leistungen des Antragstellers an seine Mitarbeiter (wie Vergütung, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Beiträge zur Altersvorsorge, Essengeldzuschüsse u.ä.) zu addieren und mit den für einen entsprechenden Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes nach TV-L entstehenden Personalausgaben zu vergleichen.

⁴ Bspw. Berechnung Beschäftigungsgrad (BG) in % für KUG:

$$BG = \frac{\left(\frac{\text{vertragl. BG}}{100} \right) \times (160 - \text{Stunden Kurzarbeit je Monat})}{160} \times 100$$

Leistungen, die vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses abhängig sind (z.B. Reisekostenerstattung, Jubiläumszuwendungen o. ä.) müssen einzeln mit den entsprechenden Leistungen nach TV-L verglichen werden. Überschreitet auch nur eine dieser Leistungen diejenigen des öffentlichen Dienstes, liegt ein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot vor.

Ausnahmsweise kann dann statt der Nicht-Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens lediglich eine **Kappung** der als zuwendungsfähig anzusehenden Personalausgaben bis zu Höhe der nach TV-L anzuwendenden Tarife vorgesehen werden, wenn die Überschreitung seitens des Antragstellers auf anderen, zwingend anzuwendenden Tarifverträgen beruht. Ggf. sind die tarifvertraglichen Regelungen mit Antragstellung vorzulegen.

Beschäftigt der Antragsteller Mitarbeiter, die zwar eine höhere Vergütung als nach TV-L erhalten, aber in keiner Weise selbst an dem Projekt mitarbeiten, ist nicht von einer Verletzung des Besserstellungsverbot auszugehen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben/-einzelkosten, soweit sie durch Dritte aus öffentlichen Haushalten gedeckt sind;
- Urlaubs-, Krankheits- und Feiertage;
- Vergütungen für Angestellte ohne Abschluss, außer für wissenschaftliches Hilfspersonal (z.B. Praktikanten oder Diplomanden),
- Vergütungen für Personen der Geschäftsführung (z. B. Vorstand einer AG / eines Vereins oder Geschäftsführer einer GmbH) bzw. Inhaber von Einzelunternehmen;
- Sonderzuwendungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt). Sonderzuwendungen sind grundsätzlich alle Einmalzahlungen, welche alle Mitarbeiter eines Unternehmens erhalten.

C – Instrumente und Ausrüstungen

AfA auf Instrumente und Ausrüstungen (bei Förderung auf Kostenbasis)

Allgemeines

Instrumente sind alle Arbeitsgeräte, die für die Fertigung des jeweiligen Entwicklungsgegenstandes benötigt werden. Es gehören hierzu unter anderem Messvorrichtungen, besondere Modelle, Gesenke, Schablonen, Schnitte und ähnliche Vorrichtungen, Sonderwerkzeuge und Lehren. **Ausrüstungen** sind Investitionsgüter, die für die Durchführung des Vorhabens bestimmt sind und keine wesentlichen Bestandteile eines Grundstückes werden.

Instrumente und Ausrüstungen bzw. bei Kostenförderung AfA auf vorhabensspezifische Instrumente und Ausrüstungen können beantragt und als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Die Instrumente und Ausrüstungen bzw. AfA auf Instrumente und Ausrüstungen dürfen nur in dem für die Durchführung des Vorhabens unbedingt erforderlichen Umfang in die Projektplanung einbezogen werden und sind grundsätzlich anhand von Angeboten einzeln zu begründen. Bei Antragstellung ist eine Einzelaufstellung der beantragten Instrumente und Ausrüstungen mit der Angabe der Anschaffungswerte, der Nutzungsdauer am Projekt sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer einzureichen. Diese Liste ist vom Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Instrumente und Ausrüstungen des Vorhabens mit einem **Anschaffungswert über 150 EUR** können nur anteilig, d. h. entsprechend der Nutzungsdauer am Projekt als förderfähig anerkannt werden.

Instrumente und Ausrüstungen mit einem **Anschaffungswert bis 150 EUR** werden in Höhe des vollen Anschaffungswertes gefördert. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes kann über die geförderten Wirtschaftsgüter im Unternehmen bzw. der Forschungseinrichtung frei verfügt werden.

	Ausgabenbasis	Kostenbasis
Berechnungsgrundlage	$\text{ff. Ausgaben} = \frac{\text{ND am Projekt}}{\text{bgl. ND}} \times \text{AW}$ Zur Ermittlung siehe Anlage 3b zum Antrag.	$\text{ff. Afa} = \text{monatl. lin. Afa} \times \text{ND am Projekt}$
	ff. – förderfähig ND – Nutzungsdauer ⁵ bgl. – betriebsgewöhnlich AW – Anschaffungswert	monatl. - monatlich lin. - linear Afa – Absetzung für Abnutzung monatl. lin. Afa ⁶

Mittels Ratenvereinbarungen (z. B. Mietkauf) neu anzuschaffende vorhabensspezifische Instrumente und Ausrüstungen (ab einem Anschaffungswert von 25 T EUR), die im Sachanlagevermögen aktiviert werden, können wie folgt gefördert werden:

	Ausgabenbasis Förderfähige Ausgaben	Kostenbasis Förderfähige Abschreibungen
Ratenvereinbarungen	= gezahlte Finanzierungsrate* abzüglich Steuern, Gewinnspanne des Finanzierungsgebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten Ausnahme: $\text{gezahlte Finanzierungsrate}^* > \frac{\text{ND am Projekt}}{\text{bgl. ND}} \times \text{AW}$ → DANN Ansatz des niedrigeren Wertes Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt anhand tatsächlich gezahlter Finanzierungsraten.	Förderung analog der oben genannten Regelungen

* nachzuweisen durch Zahlungsbeleg

Instrumente und Ausrüstungen sind **nicht förderfähig** wenn sie:

- gebraucht sind;
- über Leasing finanziert werden;
- für die Dauer des Projektes nicht ausschließlich und ständig für Forschung und Entwicklung eingesetzt werden;
- zur Grundausstattung gehören;
- Ersatzinvestitionen sind.

Besonderheiten für wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen mit nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten

Ist die Zuwendung im Sinne des Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ex Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag) nicht als Beihilfe zu werten, da das Projekt den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung zuzurechnen ist, fällt die Förderung nicht unter den Beihilferahmen.

Die Forschungseinrichtung darf daher nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die Instrumente/Ausrüstungen für andere Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten verwenden. Die Instrumente und Ausrüstungen werden in Höhe des Anschaffungswertes gefördert.

Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist gegenüber der Thüringer Aufbaubank zu bestätigen, dass die geförderten Instrumente und Ausrüstungen, deren Anschaffungswert 150 EUR übersteigt, nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ausschließlich für andere Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten verwendet werden.

⁵ Es zählt maximal der Zeitraum vom Tag der Anschaffung / Tag der Lieferung bis zum Projektende. Die Prüfung erfolgt taggenau. Dabei werden 30 Tage pro Monat zu Grunde gelegt.

⁶ Ermittlung anhand AfA-Tabelle für die allg. verwendbaren Anlagegüter („AV“) des Bundesministeriums der Finanzen. Sofern keine Zuordnung laut AfA-Tabellen möglich, Abschreibung über 60 Monate ab Anschaffung.

D – Auftragsforschung, Lizenzen, Beratung und Dienstleistungen

Es handelt sich um von Dritten erbrachte wissenschaftlich-technische oder wirtschaftliche Leistungen, die aufgrund personeller Gegebenheiten und/oder Geräteausstattung des Antragstellers (Kompetenz) nicht im eigenen Unternehmen/Einrichtung erbracht werden können. Diese Leistungen müssen ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen und projektzugehörig sein.

Der Anteil der Fremdleistungen an den als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben bzw. zuwendungsfähig anerkannten Gesamteinzelnkosten (ohne Gemeinkosten) des Vorhabens von **gewerblichen Unternehmen bzw. Forschungseinrichtungen, die das Projekt im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten ausführen**, beträgt:

- bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bis zu 70 %,
- bei großen Unternehmen bis zu 40%.

Bei **Forschungseinrichtungen, die das Projekt im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten ausführen** und **unabhängige** Forschung betreiben, können Fremdleistungen von bis zu 40 % der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben des Vorhabens gefördert werden.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist zu berücksichtigen, dass die Summe der anderen projektbezogenen Ausgaben (ohne Fremdleistungen) 60 % bzw. 30 % entsprechen. Aus der Differenz zu 100 % ergeben sich dann die maximal zuwendungsfähig anzuerkennenden Fremdleistungen.

Ausgaben/Kosten für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sind nicht förderfähig. Software und Softwarelizenzen können grundsätzlich gefördert werden und sollten auf die Projektlaufzeit begrenzt werden.

Für alle Ausgaben/Kosten müssen grundsätzlich qualifizierte Angebote vorgelegt werden, aus denen neben dem Preis auch der Leistungsumfang/-beschreibung hervorgeht.

Leistungen, die von verbundenen oder sonstigen wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen erbracht werden, dürfen nur in besonders begründeten Einzelfällen unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die fachlich notwendige Teilaufgabe nachweislich nicht vom geförderten Unternehmen erledigt werden kann. Soweit dies der Fall ist, können Fremdleistungen nur auf Selbstkostenbasis abgerechnet werden. Dies ist mit einer Erklärung des verbundenen oder sonstig verflochtenen Unternehmens zu belegen.

Aufträge zur Erbringung einer Leistung werden unterschieden in:

a) Dienstleistungen/Beratungen

Darunter versteht man alle Leistungen, die marktgängig angeboten werden und keinen Forschungs- und Entwicklungscharakter haben. Ausgaben/Kosten für nicht dauerhaft beschäftigtes FuE-Personal (Zeitarbeitskräfte) können nur von kleinen und mittleren Unternehmen in die Förderung einbezogen werden.

b) Auftragsforschung

Es handelt sich um Aufträge, in denen Teile der Forschungsarbeiten an Dritte vergeben werden (FuE-Auftrag).

Wenn von Forschungseinrichtungen Forschungsarbeiten im Auftrag von gewerblichen Unternehmen erbracht werden, so müssen die Unternehmen den marktüblichen Preis oder – sofern es keinen solchen gibt – einen Preis bezahlen, in dem sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthalten sind. Es dürfen keine durch Förderung begünstigten Leistungen angeboten werden.

E – Dienstreisen (gilt nur bei Förderung auf Ausgabenbasis)

Bei Antragstellung können maximal 10 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben für Dienstreisen geplant und beantragt werden. Diese müssen dem Projekt direkt zurechenbar sein.

Mit Abruf der Fördermittel sind diese Ausgaben projektspezifisch auf Grundlage einer Reisekostenabrechnung zu belegen. Dienstreisen sind nur für Projektleiter bzw. im Projekt tätige Mitarbeiter förderfähig. Diese können nur bis zu den gemäß geltendem Thüringer Reisekostengesetz zulässigen Höchstbeträgen geltend gemacht werden. Abgerechnete Fahrtkosten sowie Verpflegungspauschalen können ohne weitere Belege anerkannt werden,

wenn die Abrechnung des jeweiligen Dienstreiseauftrages per Zahlnachweis bestätigt worden ist. Ausgaben für Hotelübernachtungen bilden hierbei eine Ausnahme, da sie zusätzlich mit Belegen (Rechnungen, Zahlnachweisen) nachzuweisen sind. Auslandsdienstreisen werden nur bei aktiver Teilnahme des vorgenannten Personenkreises an Veranstaltungen gefördert. Zusätzlich sind diese gesondert zu begründen.

Es ist zu beachten, dass bei Antragstellern, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, die im Rahmen dieses Vorhabens Beschäftigten bei den Reisekostenvergütungen nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Demgemäß sind die laut geltendem Thüringer Reisekostengesetz zulässigen Höchstbeträge einzuhalten.

Bei Abrufanträgen über das Online-Portal sind diese Ausgaben für Dienstreisen unter der Kategorie „Sonstiges“ abzurufen.

Nicht förderfähig sind Messebesuche, Bewirtungsaufwendungen, Ausgaben für nicht tatsächlich getätigte Aufwendungen (z. B. Dienstreisen mit Geschäfts- oder Firmenwagen).

F – Schutzrechte

Ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie die wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen, sofern sie nicht als Großunternehmen anzusehen sind, sind Ausgaben/Kosten zuwendungsfähig, die im Zusammenhang mit der Erlangung und Validierung gewerblicher Schutzrechte entstehen und sich im Bewilligungszeitraum im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens ergeben.

Folgende Ausgaben/Kosten sind zuwendungsfähig:

- sämtliche Ausgaben/Kosten, die der Erteilung des gewerblichen Schutzrechts in der ersten Rechtsordnung vorausgehen, einschließlich der Ausgaben/Kosten für die Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung sowie für eine erneute Anmeldung vor Erteilung des Schutzrechtes,
- Ausgaben/Kosten für die Übersetzung und sonstige im Hinblick auf die Erteilung oder Validierung des Rechts in einer anderen Rechtsordnung anfallenden Ausgaben/Kosten,
- Ausgaben/Kosten zur Aufrechterhaltung des Rechts während des amtlichen Prüfverfahrens.

G – Gemeinkosten/Gemeinkostenquote (gilt nur bei Förderung auf Kostenbasis)

Die zu berücksichtigenden Positionen bei der **Ermittlung der Gemeinkostenquote** (GK-quote) sind in der **Anlage 13 (Wirtschaftsprüferbestätigung zur Förderung auf Kostenbasis einschließlich der zugehörigen Hinweise)** zum Antrag detailliert aufgelistet. Sofern Kosten auch als Einzelkosten in einer der oben genannten Kostenkategorien beantragt und abgerechnet werden können, sind sie dort anzusetzen.

Es können ausschließlich nachweisbare Gemeinkosten in Form eines prozentualen Aufschlags in Höhe der Gemeinkostenquote gemäß Wirtschaftsprüferbestätigung, jedoch höchstens 120 %, auf die Personaleinzelkosten gefördert werden.

Die Höhe der Gemeinkostenquote wird nach den für das jeweils geförderte Unternehmen spezifischen gesamten förderfähigen Gemeinkosten (ff. GK) bemessen, die auf den Ist-Kosten des **letzten geprüften Jahresabschlusses** basieren und **durch einen Wirtschaftsprüfer/ vereidigten Buchprüfer bestätigt** werden müssen. Die Berechnung der Gemeinkostenquote erfolgt auf Basis der folgenden Formel:

$$\text{GK-quote} = \frac{\text{gesamteff. GK}}{\text{Personaleinzelkosten}} \times 100$$

Mit Antragstellung ist die Anlage 13 vollständig ausgefüllt einzureichen. Bestandteil ist zudem die Bestätigung, dass der Antragsteller über ein geordnetes Rechnungswesen verfügt. Der Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer bestätigt ferner die ermittelte Gemeinkostenquote des Unternehmens dahingehend, dass:

- die Gemeinkostenquote auf den tatsächlichen Kosten des zuletzt testierten Jahresabschlusses basiert,
- die Quotenermittlung regelmäßig (jährlich) aktualisiert wird (auf Basis der tatsächlichen Kosten des vorangegangenen Wirtschaftsjahres),

- die Gemeinkostenquote keine Kosten beinhaltet, die als förderfähige Einzelkosten veranschlagt werden können bzw. keine Kosten in die Berechnung eingeflossen sind, die nicht förderfähig sind.

Die im jeweiligen Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Gemeinkosten müssen vom Zuwendungsempfänger anhand des Kontennachweises zur Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses ermittelt und belegt werden können.

Mit jedem Abruf können anteilig Gemeinkosten nach dem folgenden Schema berechnet und abgerufen werden:

$$\text{anteilige GK je Abruf} = \frac{\text{in diesem Abruf belegte Personaleinzelkosten}}{\text{bewilligte bzw. aktualisierte GK-quote}} \times$$

Die pro Abruf abgerechneten Gemeinkosten können **maximal 120 %** der in diesem Abruf belegten Personaleinzelkosten betragen.

Spätestens **7 Monate nach Beendigung eines Wirtschaftsjahres** ist eine **Nachkalkulation auf Istkostenbasis** anhand des **geprüften** Jahresabschlusses für das betreffende Wirtschaftsjahr bei der Thüringer Aufbaubank einzureichen. Dazu ist ebenfalls die Anlage 13 zum Antrag zu verwenden. Die angesetzte Gemeinkostenquote des Vorjahres ist somit zu aktualisieren und gegebenenfalls anzupassen. Sollte sich dabei eine niedrigere als die abgerechnete und ausgezahlte Gemeinkostenquote ergeben, erfolgt eine Kürzung der bewilligten Gemeinkosten und eine Verrechnung mit zukünftigen Auszahlungen bzw. eine Rückforderung des zu viel ausgezahlten Zuschusses. Ergibt die Nachkalkulation eine höhere Gemeinkostenquote, wird diese nicht nachträglich anerkannt.

Zur Beantragung von Fördermitteln auf Kostenbasis ist es daher zwingend erforderlich, dass der Jahresabschluss des antragstellenden Unternehmens **spätestens 6 Monate** nach Beendigung des Wirtschaftsjahres **erstellt und testiert** worden ist.

In dem Wirtschaftsjahr, in dem das Projekt endet, liegt zum Zeitpunkt der Erstellung des Verwendungsnachweises i.d.R. kein Jahresabschluss vor. Für dieses „angebrochene“ Jahr erfolgt die Ermittlung der Gemeinkosten unter Anwendung der letzten bestätigten Gemeinkostenquote auf die tatsächlich angefallenen Personaleinzelkosten, eine Nachkalkulation wird folglich nicht durchgeführt.

Ist jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung des Verwendungsnachweises ein geprüfter Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr, in dem das Projekt endete, **aufgestellt** worden, **muss** eine Nachkalkulation der Gemeinkostenquote für diesen Zeitraum erfolgen. Das Ergebnis ist bei der Erstellung des Kostenplanes im Verwendungsnachweis zu berücksichtigen. Die Wirtschaftsprüferbestätigung für das Wirtschaftsjahr, in dem das Projekt endete, ist ggf. mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

5. Erläuterungen zur Vorhabensbeschreibung und den Angaben zur Wirtschaftlichkeit

Die Vorhabensbeschreibung ist formlos einzureichen und muss alle Angaben enthalten, die eine abschließende Stellungnahme eines Gutachters, allein aus der Aktenlage heraus erlauben. Sie muss nachvollziehbare Ausführungen zur Zielsetzung, Lösungsweg und Mengengerüst enthalten und ist entsprechend dem nachfolgenden Gliederungsschema aufzubauen:

1. Ziele des Vorhabens, Zuordnung zu den Gebieten der Zukunftstechnologien laut der Richtlinie zur einzelbetrieblichen Technologieförderung.
Für Vorhaben der wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen, die das Projekt im Rahmen ihrer nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, sind zusätzlich auszuführen:
 - Beschreibung der neuen Kompetenzen, die im Ergebnis der Bearbeitung des Vorhabens in der Forschungseinrichtung etabliert werden sollen,
 - Begründung des zukünftigen Bedarfs aus der Thüringer Wirtschaft an diesen Kompetenzen.
2. Einordnung in den Stand der Wissenschaft und Technik, Patentlage (Berührung bestehender Schutzrechte Dritter, Beantragung eigener Schutzrechte), Beschreibung des Innovationsgehaltes (Neuheit des Produktes/Verfahrens) und der Risiken des Vorhabens.
3. Aufzeigen des Lösungsweges zur Umsetzung des Vorhabens durch detaillierte Darstellung der Arbeitspakete und Zusammenfassung dieser zu abrechenbaren Zwischenergebnissen, ausgehend von den durch Vorarbeiten ermittelten Lösungsansätzen.

4. Darlegung zur Vorhabensdurchführung (Einordnung des Vorhabens ins Tätigkeitsfeld des Unternehmens, sächliche und personelle Ausstattung zur Vorhabensdurchführung, Begründung bei Zuordnung einzelner Arbeitspakete als „industrielle Forschung“, Abgrenzung und Begründung von Fremdleistungen).
5. Erläuterung des Bedarfs, Marktpotential, Marktumfeld, wirtschaftliche Konkurrenzsituation, Vertriebsstrategie (nur für gewerbliche Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die das Projekt im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten ausführen).
6. Verwertungsplan (Anlage 7e zum Antrag) (nur für gewerbliche Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die das Projekt im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten ausführen).



AUSGABEN- UND FINANZIERUNGSPLAN

Unternehmen / Forschungseinrichtung	Projekt-Nr.
-------------------------------------	-------------

Ausgabenplan

Ausgabenart	Gesamt- ausgaben (€) ¹	davon zuwendungs- fähig (€) ²	zuwendungsfähige Ausgaben (€) ²			
			iF		eE	
			€	Fördersatz %	€	Fördersatz %
A – Material und Bedarfsmittel						
B – Personal						
C – Instrumente und Ausrüstungen						
D – Auftragsforschung, Lizenzen, Beratung und Dienstleistungen						
E – Dienstreisen ³						
F – Schutzrechte						
Summe						

¹ Summe der Gesamtausgaben = Summe der Gesamtfinanzierung

² Unter Beachtung der Förderbestimmungen (ggf. Besserstellungsverbot, Geräte- und Fremdleistungsanteil)

³ Maximal 10 % der förderfähigen Personalausgaben. Dienstreisen sind im Online-Portal unter „Sonstiges“ abzurechnen.

Finanzierungsplan

	€
Eigenmittel ³	
Mittel Dritter / Einnahmen ³	
öffentliche Darlehen / Zuwendungen	
Investitionszulage	
Sonstiges ³	
geplante Zuwendung	
Gesamtfinanzierung (entspricht Summe der Gesamtausgaben)	

³ Herkunft/Quelle auf gesondertem Blatt erläutern



UNTERSETZUNG DES AUSGABENPLANES

Unternehmen / Forschungseinrichtung		Projekt-Nr.
lfd. Nr.	Position	Betrag (€)
	A – Material und Bedarfsmittel (Art, Menge, Einzelpreis) ¹	
	Summe A	
	B – Personal (Aufschlüsselung nach B1 bis B4)	Personenmonate
B1		
B2		
B3		
B4		
	Summe B	
	C – Instrumente und Ausrüstungen (unterlegt mit Angeboten) ¹ Die nachfolgende Untersetzung ist nur von Forschungseinrichtungen erforderlich, die das Projekt im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten ausführen Die Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die das Projekt im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten ausführen, übernehmen die Summe aus Anlage 7b.	
	Summe C	
	D – Auftragsforschung, Lizenzen, Beratung und Dienstleistungen (unterlegt mit Angeboten und Leistungsbeschreibung) ^{1 2}	
	Summe D	
	E – Dienstreisen (max. 10 % der förderfähigen Personalausgaben)	
	Summe E	
	F – Schutzrechte ¹	
	Summe F	
	Gesamt	

TAB-10744-FE/04.14

¹ ggf. auf gesonderten Blättern
² Fremdleistungen von verflochtenen Unternehmen zum Selbstkostenerstattungspreis (subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB)



ARBEITSPLAN: AUSGABENZUORDNUNG ZU DEN ARBEITSPAKETEN

Unternehmen / Forschungseinrichtung	Projekt-Nr.
Projektthema	Planung für das Jahr

Teilvorhaben ¹		Vorhabens- teil iF/eE	Ausgabenart	Betrag (€)
Ifd. Nr.	Arbeitspakete			
			A - Material und Bedarfsmittel	
			B - Personal	
			C - Instrumente und Ausrüstungen	
			bis 5 T€ im Einzelfall ²	
			über 5 T€ im Einzelfall ²	
			D - Auftragsforschung, Lizenzen, Beratung, Dienstleistungen	
			E - Dienstreisen	
			F Schutzrechte	
			A - Material und Bedarfsmittel	
			B - Personal	
			C - Instrumente und Ausrüstungen	
			bis 5 T€ im Einzelfall ²	
			über 5 T€ im Einzelfall ²	
			D - Auftragsforschung, Lizenzen, Beratung, Dienstleistungen	
			E - Dienstreisen	
			F Schutzrechte	
			A - Material und Bedarfsmittel	
			B - Personal	
			C - Instrumente und Ausrüstungen	
			bis 5 T€ im Einzelfall ²	
			über 5 T€ im Einzelfall ²	
			D - Auftragsforschung, Lizenzen, Beratung, Dienstleistungen	
			E - Dienstreisen	
			F Schutzrechte	

Ausgabenart	Vorhabensteil iF(€)	Vorhabensteil eE (€)	Gesamt (€)
A - Material und Bedarfsmittel			
B - Personal			
C - Instrumente und Ausrüstungen			
bis 5 T€ im Einzelfall ²			
über 5 T€ im Einzelfall ²			
D - Auftragsforschung, Lizenzen, Beratung, Dienstleistungen			
E - Dienstreisen			
F Schutzrechte			
Gesamtausgaben pro Jahr			

Verwenden Sie bitte für **jedes Kalenderjahr** des Maßnahmenzeitraums ein **gesondertes Blatt**.

¹ Teilvorhaben, die über einen Jahreswechsel hinaus durchgeführt werden, müssen anteilig auf beiden Blättern aufgeführt sein.

² Die Differenzierung erfolgt nach der Höhe des Anschaffungswertes. Als Betrag ist aber nur die Höhe der anteiligen förderfähigen Ausgaben, ermittelt anhand der Anlage 7b, anzugeben.

VERWERTUNGSPLAN

Unternehmen / Forschungseinrichtung	Projekt-Nr.
Projektthema	

Der Verwertungsplan ist verpflichtend vorgeschrieben.

In seiner Aussagefähigkeit liegt ein wichtiger Prüfstein für die Förderwürdigkeit eines Vorhabens.

Der Verwertungsplan muss eine präzise Definition der angestrebten Ziele, Umsetzungsschritte, Ergebnisse und derer Nutzung enthalten. Er kann während der Laufzeit des Vorhabens (ggf. nach Laufzeitende) aktualisiert werden, wenn z. B. unerwartete Ergebnisse erzielt werden oder ursprünglich angestrebte Ziele nicht mehr relevant sind.

Über die Umsetzung des Verwertungsplanes ist mit dem Verwendungsnachweis eine Stellungnahme vorzulegen.

1. Umsetzung der Vorhabensergebnisse in zukünftige Produkte

1.1 Marktpotential für das geplante Produkt (kurz-, mittel-, langfristig) *

1.2 Eigener Zugang zu dem anvisierten Marktsegment *

1.3 Eigene zur Verfügung stehende Fertigungsrecourcen *

2. Zielstellungen für wirtschaftliche Verwertung

2.1 Stückzahlen / Umsatz / Arbeitsplätze / Patent und Schutzrechtsanmeldungen *

2.2 Zeitpunkt der Markteinführung *

2.3 Für Vermarktung vorgesehene Regionen, Ort der Verwertung, Produktionsstandort *

2.4 Zahlenmäßige Untersetzung des Verwertungsplanes (Refinanzierungsrechnung) *

3. Nutzungsabsichten, des im Ergebnis der Entwicklung ggf. entstandenen Prototyps *

* ggf. auf gesonderten Blättern erläutern

